



Unterrichtung 20/84

der Landesregierung

Beschlüsse der 94. Justizministerkonferenz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 8 Absatz 1 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerin

Die Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

30. Mai 2023

Beschlüsse der Frühjahrskonferenz der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegende Beschlüsse der Frühjahrskonferenz der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sende ich gemäß § 8 Absatz 1 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG-SH).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlage: Beschlüsse der Frühjahrskonferenz der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.1

Aufnahme von Verfassungsfeinden in den juristischen Vorbereitungsdienst verhindern

Berichterstattung: Sachsen und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder werden der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den juristischen Vorbereitungsdienst, die die freiheitlich demokratische Grundordnung aktiv bekämpfen, weiterhin entschlossen entgegenzutreten.
2. Sie bitten den Bundesminister der Justiz um Prüfung, ob hierzu auch die Anpassung bundesgesetzlicher Regelungen (insbesondere § 7 BRAO) erforderlich ist.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.3

Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes für die Amtsgerichte

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Schleswig-Holstein, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Brandenburg, Bremen, Sachsen, Saarland und Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den ergänzenden Bericht der Arbeitsgruppe „Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes für die Amtsgerichte“ zur Untersuchung der Einführung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten bei den Amts- und Landgerichten zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass der Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte zeitnah auf 8.000 Euro angehoben werden soll.
3. Des Weiteren sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister dafür aus, dass gleichzeitig weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten für folgende Sachgebiete begründet werden sollen:
 - a) bei den Amtsgerichten für
 - Streitigkeiten betreffend Fluggastrechte
 - Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht
 - b) bei den Landgerichten für

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.4

Zulassung rechtsgeschäftlichen Handelns bei geschäftsunfähigen Volljährigen

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention und des Übermaßverbots auf das deutsche Geschäftsfähigkeitsrecht befasst.
2. Sie stellen fest, dass das deutsche Geschäftsfähigkeitsrecht - abgesehen von Geschäften des täglichen Lebens, welche mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden - eigenes rechtsgeschäftliches Handeln geschäftsunfähiger Volljähriger weitgehend ausschließt.
3. Insbesondere vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention bitten die Justizministerinnen und Justizminister den Bundesminister der Justiz, zu prüfen, ob durch gesetzgeberische Maßnahmen unter Berücksichtigung des Schutzgedankens rechtsgeschäftliches Handeln geschäftsunfähiger Volljähriger besser ermöglicht werden kann.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.5

Die ehrenamtliche Betreuung stärken - bürokratische Hürden abbauen

Berichterstattung: Bayern, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Saarland

1. Jeder kann infolge eines Unfalls, aufgrund einer schweren Erkrankung oder Alters in die Lage geraten, seine Angelegenheit nicht mehr selbst regeln zu können. In diesem Fall ist es oft ein großer Vorteil, wenn ein Angehöriger oder eine sonst nahestehende Person zur Seite steht und bereit ist, als ehrenamtlicher Betreuer zu unterstützen. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die Bedeutung der ehrenamtlichen Betreuung für die Betroffenen, aber auch für unsere Gesellschaft. Dieses besondere Ehrenamt zu stärken, ist ihnen ein großes Anliegen.
2. Seit dem 1. Januar 2023 sind ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer verpflichtet, vor Übernahme einer Betreuung ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Dies ist ein wichtiger Nachweis ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit und dient dem Schutz der Betreuten. Allerdings ist die Einholung des Führungszeugnisses sowie der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, insbesondere wenn die potentiellen Betreuerinnen und Betreuer nicht über einen eignen Online-Zugang verfügen. Vor allem Angehörige, die als Betreuerinnen bzw. Betreuer bestellt werden sollen, sehen sich hier oftmals überfordert, so dass Verzögerungen die Folge sein können oder schlimmstenfalls sogar die Übernahme der Betreuung scheitert.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.6

Vereinbarkeit von ehrenamtlicher Betreuung und Beruf verbessern – persönlichen Anwendungsbereich der kurzen Pflegezeit nach PflegeZG modernisieren

Berichterstattung: Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen das gesetzliche Leitbild der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung. Sie betonen erneut, dass ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer eine besonders wichtige Stütze unserer Gesellschaft sind. Die Rahmenbedingungen für die Ausübung dieses Ehrenamts zu verbessern ist ihnen daher ein wichtiges Anliegen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Bereitschaft im Rahmen einer rechtlichen Betreuung Verantwortung für einen Angehörigen zu übernehmen wesentlich davon abhängt, wie gut sich diese Aufgabe mit der eigenen Berufstätigkeit vereinbaren lässt. Als emotional und zeitlich besonders herausfordernd stellt sich die Situation dar, in der akut eine bedarfsgerechte Pflege organisiert werden muss. Sie lässt sich für berufstätige Angehörige häufig nur dadurch überwinden, dass sie von ihrem Recht auf kurzzeitige Arbeitsbefreiung nach Maßgabe des § 2 PflegeZG Gebrauch machen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen es deshalb als problematisch an, dass durch die enge Definition des „nahen Angehörigen“ in § 7 Abs. 3 PflegeZG in einem bedeutenden Umfang potentielle oder bereits eingesetzte Betreuerinnen und Betreuer

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.8

Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses im Kontext der Digitalisierung

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über die Bedeutung und einen möglichen Strukturwandel der Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses ausgetauscht.
2. Sie erkennen die grundlegende Bedeutung des Beibringungsgrundsatzes, der Dispositionsmaxime, des Öffentlichkeits-, Unmittelbarkeits- und des Mündlichkeitsgrundsatzes sowie des Beschleunigungsgebots und der Wahrung des rechtlichen Gehörs für die Anwendung und Fortentwicklung des Zivilverfahrensrechts an.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen jedoch fest, dass sich das Verständnis dieser Werte teilweise noch aus einem Begriffsverständnis des 19. Jahrhunderts speist, in dem sich Rechtsstaatlichkeit in Umgebungsbedingungen behaupten musste, die mit der Gesellschaft des 21. Jahrhunderts kaum noch zu vergleichen sind. Die Digitalisierung stellt den Zivilprozess vor neue Herausforderungen und bietet zugleich immense Chancen zur Verbesserung des Zugangs zum Recht. Sie gibt den Anlass dazu, das Zivilprozessrecht zu überprüfen und ggf. an neue Herausforderungen anzupassen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für möglich, dass im Zuge der Digitalisierung neue Aspekte vergleichbare Bedeutung zur Wahrung der

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.9

Akteneinsicht zu Forschungszwecken

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Notwendigkeit befasst, die wissenschaftliche Flankierung von Gesetzgebung und gerichtlicher Entscheidungsfindung zu vertiefen und zu verbessern.
2. Sie stellen fest, dass wissenschaftliche Untersuchungen zu rechtspolitisch bedeutsamen Fragestellungen häufig auch auf eine systematische, möglichst repräsentative Auswertung gerichtlicher Akten und Entscheidungen angewiesen sind. Daher kann das Gericht Forscherinnen und Forschern zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen insbesondere gemäß § 299 Abs. 2 ZPO, § 13 Abs. 2 FamFG nach pflichtgemäßem Ermessen Akteneinsicht gewähren. § 476 StPO enthält demgegenüber Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Forschungseinrichtungen Akteneinsicht gewährt werden kann und betont das besondere öffentliche Interesse an wissenschaftlicher Forschung.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz daher um Prüfung, ob die Akteneinsichtsrechte zu Forschungszwecken in anderen Verfahrensordnungen an diesem Grundgedanken des § 476 StPO auszurichten sind.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.10

Digitale Möglichkeiten im Zustellungsrecht voranbringen – Teilnehmerkreis erweitern und elektronisches Empfangsbekanntnis ersetzen

Berichterstattung: Bayern

1. Nach Einführung der verpflichtenden Teilnahme der Rechtsanwälte am elektronischen Rechtsverkehr und mit dem Einsatz der elektronischen Akte wird die aufwändige Zustellung in Papierform zunehmend durch die Möglichkeiten der elektronischen Zustellung ersetzt. Es zeigt sich aber, dass die gesetzliche Regelung der elektronischen Zustellung die Vorteile der elektronischen Kommunikation noch nicht voll nutzt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister setzen sich dafür ein, dass der Kreis der zur Entgegennahme elektronischer Zustellungen verpflichteten Personen und Organisationen auf Unternehmen erweitert wird, an die typischerweise in sehr großer Zahl Zustellungen erfolgen. Hierdurch können Medienbrüche nicht nur auf gerichtlicher Seite vermieden werden. Unternehmen steht als sicherer Übermittlungsweg das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach zur Verfügung.
3. Bei Zustellungen über einen sicheren Übermittlungsweg wird der Zugang im Postfach des Empfängers bereits durch die automatisierte Eingangsbestätigung nachgewiesen. Eines elektronischen Empfangsbekanntnisses bedarf es hierfür nicht mehr. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher den Bundesminister der Justiz auch, eine Regelung zur Abschaffung des elektronischen Empfangsbekanntnisses

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.12

Bericht der Länderarbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ zum Themenkomplex „Haftungsfragen der Künstlichen Intelligenz – Europäische Rechtsetzung“

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen und Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Länderarbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ zum Thema „Haftungsfragen der Künstlichen Intelligenz – Europäische Rechtsetzung“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Ausgehend von den Ergebnissen der Arbeitsgruppe begrüßen es die Justizministerinnen und Justizminister, dass die Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission zur Haftung bei Künstlicher Intelligenz und zur Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie die Grundlagen des nationalen Haftungsrechts unangetastet lassen und auf die Einführung neuartiger, verschuldens- und fehlerunabhängiger Gefährdungshaftungstatbestände für Hersteller und Betreiber von KI-Systemen verzichten.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass der Richtlinienvorschlag zur Haftung bei Künstlicher Intelligenz eine in sich stimmige Antwort auf die Schwierigkeiten bereithält, denen von Künstlicher Intelligenz Geschädigte bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen begegnen können. Die den Mitgliedstaaten in dem Richtlinienentwurf eingeräumten Spielräume

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.14

Missbräuchliche Erhebung aussichtsloser Klagen - Reformbedarf im sozialgerichtlichen Verfahren

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen beschäftigt, dass einzelne wenige Klägerinnen und Kläger eine Vielzahl von vornherein offensichtlich erfolgloser Verfahren vor den Sozialgerichten führen. Sie sehen hierin eine große Belastung für die Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit. Dies geht zulasten derjenigen, die auf die schnelle gerichtliche Durchsetzung ihrer materiellen Rechte angewiesen sind.

Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass die Gerichtskostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips und der Garantie des effektiven Rechtsschutzes beibehalten werden muss. Gleichwohl gibt es Reformansätze, einem Missbrauch im Einzelfall entgegenzuwirken.

Sie bitten den Bundesminister der Justiz, gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales einen Reformprozess anzustoßen mit dem Ziel zu prüfen, dass die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit dieser Problematik ohne Einschränkung der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes besser begegnen können.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.15

Korrektur der Kostengrundentscheidung nach Streitwertänderung

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die infolge einer nachträglichen Streitwertänderung rechnerisch unrichtig gewordene Kostengrundentscheidung nach Rechtskraft des Urteils nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht korrigiert werden kann.
2. Sie erkennen den gesetzgeberischen Handlungsbedarf, hieraus folgende Wertungswidersprüche und Ungerechtigkeiten zu vermeiden.
3. Der Bundesminister der Justiz wird daher um Vorlage eines Gesetzesentwurfs gebeten, der die Anpassung der Kostengrundentscheidung nach einer Streitwertänderung ermöglicht.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.16

Verbesserung des Kinderschutzes im familiengerichtlichen Verfahren – Wissenschaftliche Evaluierung von Kinderschutzverfahren

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind auch weiterhin der Auffassung, dass eine wissenschaftliche Evaluierung von familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren (§ 1666 BGB) erforderlich ist, um – insbesondere aufgrund von Verlaufsstudien – die Wirksamkeit familiengerichtlicher Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen zu erforschen und den Familiengerichten – vorbehaltlich der richterlichen Unabhängigkeit – so eine Grundlage für verbesserte Auswahl- und Prognoseentscheidungen bezüglich kindesschutzrechtlicher Maßnahmen an die Hand zu geben.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, die bereits in der Entschließung des Bundesrates vom 18. September 2020 (BR-Drs. 361/20 [Beschluss]) geforderte wissenschaftliche Evaluierung von Kinderschutzverfahren nunmehr zeitnah durchzuführen.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.17

Bessere Statistiken für ein evidenzbasiertes Strafrecht

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder begrüßen die im Jahr 2019 initiierten Vorarbeiten des Bundesministeriums der Justiz zur Erstellung eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes, mit dem eine bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Datenerhebung der justiziellen Personenstatistiken der Strafrechtspflege geschaffen und die Aussagekraft der justiziellen Strafrechtspflegestatistiken insgesamt verbessert werden soll.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder befürworten den zügigen Abschluss der vorbereitenden Arbeiten und die Vorlage des Entwurfs eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes zur Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz, den Justizministerinnen und Justizminister der Länder bis zur Herbstkonferenz über den Fortgang in dieser Sache zu berichten und den Entwurf eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes möglichst bis dahin vorzulegen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten das Bundesministerium der Justiz darüber hinaus, mit dem Bundesministerium des Innern in Abstimmungen zur Synchronisierung der polizeilichen Kriminalstatistik und der justiziellen Personenstatistiken der Strafrechtspflege einzutreten, mit dem Ziel, hierdurch zukünftig verlaufsstatistische Aussagen über alle Stadien des Strafverfahrens hinweg

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.19

Stärkung des Schutzes der Kinder in familienrechtlichen Beschwerdeverfahren

Berichterstattung: Hessen und Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die Ziele des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Sie betonen die herausragende Bedeutung der Kindesanhörung und die Einbeziehung der Kinder in den sie betreffenden Familienverfahren für deren weitere Entwicklung und für die Akzeptanz der Entscheidung.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass sich die aus § 68 Abs. 5 Alt. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 FamFG ergebende Verpflichtung einer erneuten Kindesanhörung und mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren in vielen Fällen dazu eignet, diese Ziele zu erreichen. Sie sehen aber auch die Belastungen für die Kinder in Fällen, in denen die Anhörungen in erster Instanz sorgfältig durchgeführt worden sind, eine Wiederholung keinen neuen Erkenntnisgewinn bringen würde und eine Erfolgsaussicht des Rechtsmittels nicht ersichtlich ist. Die zuständigen Stellen müssen hierdurch oftmals unnötig abwarten, um für das Kindeswohl notwendige Maßnahmen in die Wege leiten zu können. Darüber hinaus werden an anderer Stelle dringend benötigte Kapazitäten der Familiengerichte, der Verfahrenspflegerinnen und -pfleger und der Jugendämter entgegen dem Beschleunigungsgrundsatz in vermeidbarer Weise gebunden.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.22

Rechtssicherheit bei den Betreuungskosten für Begünstigte von Behindertentestamenten schaffen

Berichterstattung: Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister erkennen an, dass sich das Behindertentestament in seiner klassischen Form als Instrument für Eltern etabliert hat, nach dem eigenen Ableben weiter finanziell für ihre behinderten Kinder sorgen zu können. Sie begrüßen, dass durch die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die das Behindertentestament als nicht sittenwidrig ansieht, sondern als Ausdruck der sittlich anzuerkennenden Sorge für das Wohl des Kindes über den Tod der Eltern hinaus (vgl. BGH vom 24.07.2019), ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet ist.
2. Unklar bleibt jedoch weiterhin, ob das durch Behindertentestament vererbte Vermögen werterhöhend bei der Berechnung der Jahresgebühr im Betreuungsverfahren des Behinderten zu berücksichtigen ist. Die gerichtliche Praxis hierzu ist uneinheitlich: In einigen Oberlandesgerichtsbezirken bleibt das mit einem Behindertentestament beschwerte Vermögen für den Gerichtskostenansatz gänzlich außer Betracht, während in anderen Oberlandesgerichtsbezirken dieses Vermögen vollständig werterhöhend in Ansatz gebracht wird. Nach dem vorgesehenen Instanzenzug kann zu dieser Frage keine höchstrichterliche Entscheidung herbeigeführt werden.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.24

Mieterschutz in Zeiten der Krise – gesetzgeberisches Handeln ist überfällig

Berichterstattung: Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit den drängenden Problemen des Mieterschutzes angesichts andauernder Krisen und gravierenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum befasst. Dem gesamtgesellschaftlich problematischen Mietanstieg und der Gefahr der Verdrängung von weniger finanzkräftigen Mieterinnen und Mietern aus Ballungsräumen kann nicht mit einzelnen Maßnahmen hinreichend begegnet werden. Vielmehr ist unverzüglich ein Gesamtpaket an Maßnahmen erforderlich, die ineinandergreifen und insgesamt ein weiteres übermäßiges Ansteigen der Mieten wirkungsvoll verhindern, ohne die Interessen von privaten Kleinvermieterinnen und -vermietern aus dem Blick zu verlieren.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Kappungsgrenze für eine Mieterhöhung gemäß § 558 Absatz 3 BGB in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt zwar durch Verordnung auf 15 % innerhalb von drei Jahren abgesenkt werden kann, dies indes nicht genügt, um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten. Angesichts der erheblichen Steigerungen in den letzten Jahren haben die Mieten in derartigen Gebieten ein Niveau erreicht, bei dem ein deutliches Herabsetzen der Obergrenze erforderlich ist, um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.25

Innovatives und kostendämpfendes Bauen unterstützen - Gebäudety E zivilrechtlich flankieren

Berichterstattung: Bayern, Sachsen-Anhalt, Berlin, Baden-Württemberg und Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sehen den erheblichen Anstieg der Baukosten in den letzten Jahren. Dieser trägt zur Hemmung der Bildung neuen Wohneigentums ebenso bei, wie er ein Hindernis bei der Instandsetzung und Modernisierung der vorhandenen Bausubstanz darstellt. Auch wenn der Kostenanstieg im Bausektor auf verschiedene Ursachen zurückgeht, hat hierzu aus Sicht der Justizministerinnen und Justizminister der Länder auch ein Anwachsen des Bestandes an bautechnischen Normen und Regeln beigetragen, die für die Sicherheit und Qualität der Gebäude nicht immer notwendig sind.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder begrüßen daher Initiativen, die darauf gerichtet sind, die Baubeteiligten bei der Suche nach innovativen und kostendämpfenden Bauweisen zu unterstützen. Die Einführung eines neuen "Gebäudetyps E" im Bauordnungsrecht soll neue Möglichkeiten eröffnen, den Bau von Gebäuden durch innovative und individuelle Planung nachhaltig, ressourcenschonend und kostengünstig zu gestalten, indem von nicht zwingend notwendigen technischen Normen abgewichen werden kann.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.26

Bessere Regulierung privater Schuldnerberatung – Typische Fallen für verschuldete Verbraucherinnen und Verbraucher entschärfen

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Angeboten privater Schuldner- und Insolvenzberatungen befasst, mit deren Hilfe Verbraucherinnen und Verbraucher entweder ein Insolvenzverfahren vermeiden wollen oder mit denen ein solches Insolvenzverfahren vorbereitet werden soll.
2. Sie stellen fest, dass außerhalb der öffentlich geförderten und/oder gesondert staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen nach § 305 Abs. 1 InsO teilweise Angebote existieren, die für die sich in finanziellen Notlagen befindlichen Verbraucherinnen und Verbraucher wirtschaftlich nachteilig und ungeeignet sind, dem Ziel einer geordneten Schuldenregulierung zu dienen. Diese Angebote führen auf Grund intransparenter bzw. unangemessener Preis- und Zahlungsstrukturen dazu, dass die wenigen vorhandenen finanziellen Ressourcen der Schuldnerinnen und Schuldner für die Schuldnerberatung aufgewandt werden, die Gesamtschuldenlast aber nicht verringert wird.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich daher dafür aus, geeignete Schutzvorschriften zu prüfen, durch die Schuldnerinnen und Schuldner, aber auch deren Gläubigerinnen und Gläubiger, vor solchen wirtschaftlich ausschließlich nachteiligen Vereinbarungen geschützt werden.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.27

Mehr Rechtssicherheit für die Vertragsparteien im Gewerbemietrecht durch Neuregelung des Schriftformerfordernisses bei befristeten Mietverträgen

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Auswirkungen der gemäß § 578 Abs. 2 Satz 1 BGB auf das Gewerbemietrecht anwendbaren sog. Schriftformklausel des § 550 BGB beschäftigt. Sie sind der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage, nach der die Vertragsparteien den Vertrag bei Verstoß gegen die Schriftform nach Ablauf eines Jahres ordentlich kündigen können, auf Mieter- wie auf Vermieterseite zu Rechtsunsicherheiten führt, die ein wirtschaftliches Handeln erschweren.
2. Sie erkennen den Bedarf nach einer gesetzlichen Neuregelung des Schriftformerfordernisses im Gewerberaummietrecht und sind der Auffassung, dass sinnvolle Vorschläge vorliegen, um das Problem zu lösen. Sie sind insoweit der Meinung, dass eine Regelung im parlamentarischen Verfahren gefunden werden muss.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz um die Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.28

Haftungslücken im Straßenverkehr schließen – Haftungsprivilegierung des § 8 StVG reformieren

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die seit Jahren vorgebrachte Kritik an der Haftungsprivilegierung des § 8 Nr. 1 StVG nach wie vor aktuell ist. Angesichts des zunehmend komplexen Verkehrsgeschehens erscheint es nicht widerspruchsfrei, langsam fahrende Fahrzeuge von der verschuldensunabhängigen Halterhaftung auszunehmen, nachdem diese im fließenden Massenverkehr gegenüber schnelleren Fahrzeugen nicht unbedingt eine geringere Gefahr darstellen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind zudem der Auffassung, dass das der Vorschrift zu Grunde liegende maschinentechnische Verständnis in Widerspruch zum heute vorherrschenden verkehrstechnischen Verständnis des „Betriebsbegriffes“ steht, von dem sich der Gesetzgeber bei der – bestimmte Anhänger in die Halterhaftung einbeziehenden – Neufassung des § 7 Absatz 1 StVG bei der Reform des Schadensersatzrechts zum 1. August 2002 hat leiten lassen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen einen dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf die im Straßenverkehr neu hinzugekommenen E-Scooter. Denn wegen der zunehmenden Verbreitung von E-Scootern und der Enge des großstädtischen

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.30

Umsetzung der die Justiz treffenden Verpflichtungen aus der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 18. November 2020 (BGBl. 2020, 2449)

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass die anstehende Änderung der Mitteilungsverordnung in der Justiz erhebliche technische Aufwände generiert, die bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2025 nicht sicher umsetzbar sind.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen in diesem Zusammenhang fest, dass die in der Justiz eingesetzten Fachverfahren derzeit nicht geeignet sind, die neuen Anforderungen der Mitteilungsverordnung umzusetzen. Die Kassensysteme könnten eine Lösung sein, müssten aber weiterentwickelt werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz, darauf hinzuwirken, dass die Finanzverwaltungen die Umsetzung der Mitteilungspflichten technisch ermöglichen bzw. befördern. Andernfalls ist eine zeitliche Verschiebung unumgänglich.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.31

Weiterentwicklung der Eckpunkte des BMJ für ein Gesetz gegen digitale Gewalt

Berichterstattung: Niedersachsen und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass in einem demokratisch legitimierten Rechtsstaat die Meinungsfreiheit ein essenzieller Wert ist. Hass, Hetze und andere Formen digitaler Gewalt im Internet sind geeignet, den freien Austausch der Meinungen im Internet erheblich nachteilig zu beeinflussen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die Vorlage des Eckpunktepapiers für ein Gesetz gegen digitale Gewalt durch den Bundesminister der Justiz. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, möglichst zeitnah einen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder vorzulegen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, inwieweit die Sperrung eines Nutzer-Accounts bei besonders schwerwiegenden Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch bei einer erstmaligen Rechtsverletzung möglich ist.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.32

Nachbesetzung der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen zur Kenntnis, dass Frau Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutin Margret Osterfeld auf eigenen Wunsch gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 4 des Staatsvertrags über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ihr Amt als Mitglied der Länderkommission mit Ablauf des 31. März 2023 niedergelegt hat.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister ernennen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 6 des Staatsvertrages für die verbleibende Amtszeit des nach Ziffer 1 des hiesigen Beschlusses ausscheidenden Mitgliedes folgende Person zum Mitglied der Länderkommission:
Herrn Facharzt für Psychiatrie und Neurologie Dr. Michael Brune.
3. Die Ernennung unter Ziffer 2 des Beschlusses wird sofort wirksam.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.33

75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Kompass für Deutschland und die Welt

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister würdigen das diesjährige 75jährige Bestehen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR) und nehmen dieses besondere Jubiläum zum Anlass, die Bedeutung zu bekräftigen, welche die AEMR für Rechtsordnung und Gesellschaft in Deutschland hat. Die AEMR und mit ihr die Idee der Menschenrechte haben bei der Formulierung des Grundrechtskatalogs des Grundgesetzes maßgebliche Orientierung gegeben und sind bis heute ein unverzichtbarer Bestandteil der grundgesetzlichen Ordnung.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen die Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte, wie sie in den auf der AEMR basierenden Menschenrechtsverträgen verbindlich niedergelegt sind und bei der Auslegung der Grundrechte zu berücksichtigen sind. Sie stellen fest, dass diese Rechte stets und immer wieder verteidigt werden müssen. Dabei geht es um die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung von Menschenrechten.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister verurteilen die massiven Menschenrechtsverletzungen infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs auf die Ukraine. Ein derart schwerwiegender Verstoß gegen das völkerrechtliche

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP I.34

Ruhetage in den juristischen Staatsprüfungen

Berichterstattung: Sachsen, Hamburg und Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben die Entscheidung der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Vorsitzenden der Landesjustizprüfungsämter und Justizprüfungsämter zur Streichung der zusätzlichen Ruhetage im schriftlichen Teil der juristischen Staatsprüfungen erörtert.
2. Sie stellen fest, dass in den Ländern eine unterschiedliche Haltung und Handhabung zu der Frage der Ruhetage existiert. Sie beauftragen die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vorsitzenden der Landesjustizprüfungsämter und Justizprüfungsämter, nochmals zu beraten, wie der Tauschring auch bei unterschiedlicher Ruhetagsregelung aufrechterhalten werden könnte.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.1

Verbesserung des Informationsaustausches in ausländer- und asylrechtlichen Sachverhalten

Berichterstattung: Hamburg und Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten einerseits und den zuständigen Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge andererseits befasst. Sie sind der Auffassung, dass es für die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Unterrichtungspflichten unerlässlich ist, dass diese praxisgerecht handhabbar sind. Daher betonen die Justizministerinnen und Justizminister, dass für die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte unmittelbar erkennbar oder einfach zu ermitteln sein muss, an welche Stelle die jeweils vorgeschriebene Unterrichtung zu adressieren ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die bisherige Ausgestaltung der Unterrichtungspflichten in Straf- und Bußgeldsachen wenig praxistauglich ist. Insbesondere die in jedem Einzelfall erforderliche Ermittlung des zuständigen Mitteilungsadressaten auf Seiten der Ausländerbehörden stellt die Justiz vor Herausforderungen und birgt das Risiko, dass Mitteilungen nicht rechtzeitig an die richtigen Stellen gelangen.
 - a) Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass durch eine zentrale bundesweite Eingangsstelle für Mitteilungen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer sichergestellt werden

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.2

Schutz der demokratischen Willensbildung - Wirksame Bekämpfung von „Fake News“

Berichterstattung: Hessen, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen mit Besorgnis fest, dass in den letzten Jahren in zunehmendem Maße Falschmeldungen (sog. „Fake News“) zum Teil systematisch über soziale Netzwerke verbreitet werden. Insbesondere die automatisierte, reichweitenstarke und gezielt auf bestimmte Nutzer zugeschnittene Verbreitung von Fake News durch „Social Bots“, in unmittelbarer Zukunft noch verstärkt durch automatisierte Generierung überzeugend formulierter Inhalte mittels Künstliche Intelligenz, stellen wegen der Verfälschung der Diskursgrundlagen eine Bedrohung der Demokratie dar.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Ansicht, dass das Problem der „Fake News“ komplex und vielschichtig ist und daher nicht mit einer einzelnen Maßnahme gelöst werden kann, sondern Handeln auf verschiedenen Ebenen erfordert.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen ihren einstimmig gefassten Beschluss vom 9. November 2017 zum Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe „Social Bots“, in dem Regelungsbedarf in mehreren Bereichen festgestellt wurde. Insbesondere sollte, um den Gefahren durch die automatisierte Weiterverbreitung von Inhalten

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.3

Harmonisierung des deutschen Strafverfahrensrechts mit dem e-Evidence-Paket

Berichterstattung: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den zukünftigen europäischen Vorschriften zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln befasst. Diese stellen einen Paradigmenwechsel für die strafrechtliche Rechtshilfe dar, denn sie ermöglichen es den Justizbehörden und Gerichten zum Zweck effektiver Strafverfolgung zukünftig, bindende Sicherstellungs- und Herausgabeanordnungen unmittelbar an Diensteanbieter in einem anderen Mitgliedstaat zu richten, ohne dass es stets der vorherigen Beteiligung der Justizbehörden dieses Staates bedarf.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die zukünftigen Regelungen, die eine grenzüberschreitende Erlangung elektronischer Beweismittel für deutsche Staatsanwaltschaften und Gerichte vereinfachen und beschleunigen und damit die Strafverfolgung verbessern.
3. Die zukünftigen Regeln sind indes nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte anwendbar, nicht jedoch auf Ermittlungsmaßnahmen nationaler Behörden innerhalb eines Mitgliedstaates. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich vor diesem Hintergrund darin einig, dass es einer gründlichen Untersuchung bedarf, ob und inwieweit durch diese Rechtsänderung nationale und europaweite

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.5

Einrichtung eines Gerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine

Berichterstattung: Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen in dem Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine einen offenkundigen und eklatanten Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Grundprinzipien des Völkerrechts und internationale Abkommen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die EntschlieÙung des EU-Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Einrichtung eines Gerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (2022/3017(RSP)). Durch die Einrichtung eines solchen Gerichtshofs könnte eine Lücke im derzeitigen institutionellen Gefüge der internationalen Strafjustiz geschlossen werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für die Einrichtung eines Gerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine einzusetzen.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.6

Sicherstellung der zeitnahen Übermittlung aller strafrechtlich relevanten Informationen an die Justizvollzugsanstalten

Berichterstattung: Hamburg und Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass die Justizvollzugsanstalten in Fällen der Untersuchungshaft ihre Aufgabe, einen sicheren und an den spezifischen Bedürfnissen der Gefangenen ausgerichteten Vollzug zu gewährleisten, nur dann ordnungsgemäß erfüllen können, wenn ihnen alle relevanten Erkenntnisse, die sich bei den Ermittlungen und im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils ergeben, zeitnah übermittelt werden.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, unter Berücksichtigung der vollzuglichen Belange und unter Beteiligung der Länder den Bedarf einer Änderung von § 114d StPO zu prüfen, mit der in Anlehnung an § 17 Nr. 5 EGGVG sichergestellt wird, dass den Justizvollzugsanstalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Erkenntnisse bereits dann übermittelt werden, wenn dies zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für ein entsprechendes Erfordernis angezeigt ist. Sie bitten ferner den RiStBV-Ausschuss und den MiStra-Ausschuss um Prüfung von Änderungs- und Ergänzungsbedarfen zur Konkretisierung und Hervorhebung der gegenüber den Justizvollzugsanstalten bestehende Mitteilungspflichten in den Blick zu nehmen.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.7

Verbreiten inkriminierter Inhalte in „geschlossenen Chatgruppen“

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer Frühjahrskonferenz am 16. und 17.06.2021 in Düsseldorf (digitale Veranstaltung) erörtert, dass die elektronische Weitergabe volksverhetzender Parolen und verfassungswidriger Kennzeichen wie auch anderer inkriminierter Inhalte zunehmend in „geschlossenen Chatgruppen“ von Messengerdiensten Verbreitung findet. Mit Blick auf die auch insoweit praktisch unbegrenzten Möglichkeiten der Vervielfältigung und Weiterverarbeitung dieser Inhalte und die damit einhergehende Gefahr für die betroffenen Rechtsgüter haben sie die seinerzeitige Bundesministerin der Justiz und Verbraucherschutz um Prüfung und gegebenenfalls Vorlage eines entsprechenden Regelungsvorschlags gebeten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass die Prüfung, ob und gegebenenfalls wie der Nutzung „geschlossener Chatgruppen“ als Foren für die Weiterleitung inkriminierter Inhalte mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten ist, keinen weiteren Aufschub duldet. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz, nunmehr zeitnah die erbetene Prüfung abzuschließen und gegebenenfalls einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.8

Angemessene Ahndung besonders schwerer Fälle von Umweltstraftaten

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Evaluierung der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt durch die Europäische Kommission und mit dem Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments vom 28. März 2023 zur geplanten Novellierung dieser Richtlinie befasst.
2. Sie begrüßen die Bemühungen der Kommission und des Parlaments, den Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität in Europa zu vereinheitlichen und zu verbessern.
3. Sie teilen die Ansicht der Kommission und des Parlaments, dass die beträchtlichen Gewinne, die durch Umweltkriminalität erwirtschaftet werden können, einen gewichtigen Tatanreiz darstellen. Gleichwohl kommt es im Umweltstrafrecht - anders als in anderen Bereichen der organisierten Wirtschaftsdelinquenz - regelmäßig nur in weniger als einem halben Prozent der Verurteilungen zu einer Strafschärfung im Hinblick auf das Erwerbsstreben der Täter, auch wenn diese sich durch wiederholte Tatbegehung umfängliche und dauerhafte Einnahmequellen erschließen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister haben Zweifel, ob die derzeitige Fassung des § 330 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs den europäischen

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.10

Evaluierung der „Nein-heißt-nein-Lösung“ im Sexualstrafrecht

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung eingeführten Nichteinverständnislösung im Sexualstrafrecht und der damit verbundenen Änderung des § 177 Strafgesetzbuch im November 2016 befasst.
2. Sie stellen fest, dass mangels Evaluierung noch immer keine evidenzbasierten Erkenntnisse zur Wirksamkeit der bereits vor mehr als sechs Jahren in Kraft getretenen Gesetzesänderung vorliegen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister tragen an die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) die Bitte heran, mit Hilfe einer ergänzenden Studie festzustellen, ob die durch die Einführung der Nichteinverständnislösung erfolgte Verschärfung des Sexualstrafrechts zu einer Verbesserung der Situation der Betroffenen geführt und Schutzlücken geschlossen hat.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.12

Bedarfsgerechte therapeutische Versorgung von traumatisierten Opferzeugen Hand in Hand mit rechtsstaatlicher Sachverhaltsaufklärung

Berichterstattung: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem für viele Opfer von schweren Sexual- und Gewaltstraftaten wichtigen Thema befasst, wie eine zeitnahe und bedarfsgerechte Psychotherapie aufgenommen werden kann, ohne die rechtsstaatliche Sachverhaltsaufklärung in einem Strafverfahren durch den befürchteten Vorwurf einer Verfälschung der Zeugenaussagen und damit einer Entwertung derselben zu konterkarieren.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass gerade Opfer von schweren Sexual- und Gewaltstraftaten nicht mit diesem Zielkonflikt allein gelassen werden dürfen und ihnen Wege aufgezeigt werden müssen, wie sowohl ihrem Bedürfnis nach einer psychotherapeutischen Aufarbeitung der Tat als auch den rechtsstaatlichen Anforderungen an eine für eine Verurteilung ausreichende Sachverhaltsaufklärung durch authentische Zeugenaussagen Rechnung getragen werden kann.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen daher die Einsetzung einer interdisziplinären Expertengruppe, im Anschluss an das wissenschaftliche Symposium „Therapie und Glaubhaftigkeit“ am 6. und 7. Oktober 2022 im Bundesministerium der Justiz, um Opfern schwerer Straftaten rasch eine Perspektive für eine zeitnahe und

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.13

Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB bei einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB

Berichterstattung: Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Frage befasst, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB in einem begrenzten Umfang auch auf die Fälle des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB ausgeweitet werden sollte.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erkennen an, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis auch dann in Betracht kommen sollte, wenn Manipulationen an Fahrzeugen durch Personen außerhalb des Straßenverkehrs gezielt vorgenommen werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher das Bundesministerium der Justiz, eine Erweiterung des § 69 StGB auf Fälle des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr zu prüfen, in denen der Eingriff zielgerichtet erfolgt und zu nicht nur belanglosen Personen oder Sachschäden geführt hat.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.14

Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme

Berichterstattung: Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der bundeseinheitlichen Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme befasst.
2. Die Regelung erscheint inhaltlich im Hinblick auf die fortgeschrittene Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, unter Einbindung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und der Landesjustizverwaltungen zu prüfen, ob die Anordnung weiter erforderlich ist und gegebenenfalls einer Überarbeitung bedarf.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.15

Lagebild und gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei Messerangriffen

Berichterstattung: Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Sachsen-Anhalt

1. Aus Anlass des Messerangriffs in einem Regionalzug in Schleswig-Holstein haben sich die Justizministerinnen und Justizminister erneut mit dem Phänomen der Gewalttaten unter Verwendung von Messern beschäftigt. Im Anschluss an ihren Beschluss aus dem Frühjahr 2019 (TOP II. 9) bekräftigen sie ihre Feststellung, dass Messerangriffe von der Bevölkerung zu Recht als eine ernsthafte Bedrohung ihrer Sicherheit empfunden werden, welcher der Rechtsstaat mit Nachdruck begegnen muss.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für erforderlich, dem Phänomen der Messerangriffe vermehrt Aufmerksamkeit zu widmen und erneut einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu prüfen. In diesem Zusammenhang stellen sie fest, dass es für die zurückliegenden Jahre keine ausreichenden Statistiken zu Messerangriffen gibt, sodass weder die bundesweite Entwicklung der Zahl der Gewalttaten unter Verwendung von Messern noch die bundesweite Praxis der Strafverfolgung bezogen auf diese Delikte hinreichend geklärt ist.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister tragen an die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) die Bitte heran, zur Herbstkonferenz 2023 einen ersten Überblick über die vorhandene Datenlage zur bundesweiten Entwicklung der Messerangriffe in den zurückliegenden zehn Jahren sowie zur entsprechenden justiziellen Erledigungspraxis

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.16

Einführung eines Unternehmensanktionenrechts

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Erfordernis der Schaffung eines Unternehmensanktionenrechts befasst. Sie haben festgestellt, dass ein von der Bundesregierung in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestags in den Bundestag eingebrachter Gesetzentwurf, der ein Verbandssanktionengesetz zum Gegenstand hatte, der Diskontinuität anheimgefallen ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass das geltende Recht für die Bekämpfung von Unternehmenskriminalität nicht in jeder Hinsicht ausreicht. Sie erkennen daher im Grundsatz einen Bedarf für die Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten. Dabei sind das Sanktionsinteresse und das Gebot einer effektiven Strafverfolgung miteinander in Einklang zu bringen. Die Erkenntnisse aus dem in Ziffer 1 genannten Gesetzgebungsverfahren, insbesondere auch die seinerzeitige Stellungnahme des Bundesrats, bieten eine geeignete Grundlage für die weiteren Überlegungen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz vor diesem Hintergrund, einen erneuten Gesetzentwurf vorzulegen.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.17

Anpassung des § 184b StGB

Berichterstattung: Niedersachsen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit den Auswirkungen der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe in § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB für Taten der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Inhalte und deren Ausgestaltung als Verbrechenstatbestände seit dem 1. Juli 2021 befasst.
2. Sie stellen erneut fest, dass die derzeitige Ausgestaltung des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB als Verbrechen nicht allen in der Lebenswirklichkeit vorkommenden Sachverhaltskonstellationen gerecht wird und eine tat- und schuldangemessene Ahndung im Einzelfall nicht immer möglich ist.
3. Um die verfassungsrechtlich gebotene tat- und schuldangemessene Ahndung aller Einzelfälle unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, die Tatbestände des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB kurzfristig (wieder) als Vergehen auszugestalten.
4. Sie bitten den Bundesminister der Justiz erneut um zeitnahe Vorlage eines Gesetzesentwurfs, der die Tatbestände des § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 StGB zu einem Vergehen herabstuft, um auf die mit der derzeitigen Gesetzeslage teilweise verbundenen Härten angemessen reagieren zu können.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.21

Tierschutz nachhaltig und umfassend verbessern

Berichterstattung: Sachsen, Thüringen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Ausgestaltung und der Effektivität des Tierschutzrechts befasst.
2. Sie sind der Auffassung, dass die rechtliche Behandlung von Tieren vor dem Hintergrund des Staatsschutzziels des Artikels 20a GG sowie der weiter gewandelten gesellschaftlichen Sichtweise auf das Verhältnis zwischen Mensch und Tier im Sinne einer stärkeren Betonung des Tierschutzes und der Achtung der Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe weiterzuentwickeln ist.
3. Sie stellen fest, dass die strafrechtliche Ahndung von Verstößen insbesondere im Bereich der Nutztierhaltung mit besonderen Schwierigkeiten behaftet ist. Neben der Anzahl und der Qualität veterinärmedizinischer Kontrollen beispielsweise bei tierhaltenden Betrieben und bei Schlachtbetrieben kommt der umfassenden Dokumentation von Verstößen eine gewichtige Rolle zu.
4. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, in Abstimmung mit dem Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft sowie unter Einbindung der Länder zeitnah ein Regelungsvorhaben zur Effektivierung des Tierschutzrechtes zu prüfen.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.23

Alternative Wiedergutmachungsverfahren im Strafrecht

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Mechanismen zur Schadenswiedergutmachung im deutschen Straf- und Strafverfahrensrecht, insbesondere dem Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), mit dem Potential alternativer Wiedergutmachungsverfahren und dem Rechtsgedanken des Restorative Justice im Strafrecht befasst.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen überein, dass es zur Ausnutzung des mit der Schadenswiedergutmachung und insbesondere des TOA verbundenen Potentials für die Strafrechtspflege sinnvoll ist, auf Länderebene bestehende Gestaltungsspielräume zu nutzen und den länderübergreifenden Austausch im Sinne einer Best Practice zu verstärken.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.24

Strafverfahren und Hauptverhandlung

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und -minister haben sich mit der Problematik aufwändiger und lang andauernder Strafverfahren befasst. Sie sind der Auffassung, dass auch die Grenzen der praktischen Handhabbarkeit von Strafprozessen in den Blick genommen werden sollten, wobei dem Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen ebenso wie dem Opferschutz Rechnung zu tragen ist.
2. Sie regen an, auch die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie zum Anlass zu nehmen, über weitere, praxistaugliche Optionen für eine möglichst zügige Verhandlungsführung und eine flexible Entscheidungsfindung nachzudenken.
3. Die Justizministerinnen und -minister bitten daher den Bundesminister der Justiz, dies in die dortigen Überlegungen für noch effektivere, schnellere, moderne und praxistauglichere Strafprozesse einzubeziehen. Dabei könnten insbesondere die Vorschriften über die Vorbereitung und Organisation der Hauptverhandlung, die Unterbrechungsvorschriften sowie die Anhörung von Sachverständigen in den Blick genommen werden.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.25

Strafrechtlicher Schutz von Polizei- / Feuerwehr- und Rettungskräften

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und -minister haben sich - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Vorkommnisse an Silvester/Neujahr 2023 - mit den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zum Schutz von Polizei-, Feuerwehr und Rettungskräften - insbesondere bei Angriffen aus Gruppen heraus - befasst. Solche Taten können insbesondere dem Straftatbestand des Landfriedensbruchs (§ 125 Strafgesetzbuch) und dem Straftatbestand des Tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und ihnen gleichgestellte Personen (§§ 114, 115 Strafgesetzbuch) unterfallen.
2. Sie halten es für erwägenswert, diese Strafvorschriften in einer Gesamtschau – insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Gefährdungsaspekts bei Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen aus einer Menschenmenge heraus – in den Blick zu nehmen.
3. Einsatzkräfte sehen sich ferner zunehmend der Situation ausgesetzt, dass ihr gesprochenes Wort aufgezeichnet und ihr Bild ohne ihr Einverständnis aufgenommen und verbreitet wird. Auch sind Bedrohungen und Veröffentlichungen ihrer Namen sowie Adressen zu verzeichnen. Insofern halten die Justizministerinnen und -minister eine Prüfung für angezeigt, ob bei den in Frage kommenden Straftatbeständen neben der verletzten Person aus Gründen der Fürsorgepflicht auch der oder dem Dienstvorgesetzten ein Strafantragsrecht eingeräumt werden sollte.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.26

Bekämpfung von Hate Speech auf Grundlage des Digital Services Act: Melden und Entfernen strafbarer Inhalte – Doppelten Rückschritt gegenüber dem NetzDG beseitigen

Berichterstattung: Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin und Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bringen erneut die bereits mit Beschluss ihrer Frühjahrskonferenz vom 1. Juni 2022 dargestellte Sorge über die weiter anhaltende Zunahme der Verbreitung von Hass und Hetze über das Internet zum Ausdruck. Sie bekräftigen, dass die großen sozialen Netzwerke mehr Verantwortung bei der Bekämpfung strafbarer Inhalte auf ihren Internetseiten übernehmen müssen. Ausdrücklich normierte Meldepflichten, nach denen soziale Netzwerke Daten zu bestimmten strafbaren Inhalten an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln haben, sowie klare Rechtsgrundlagen zur zeitnahen Entfernung solcher Inhalte aus dem Internet sind dafür wichtige Instrumente.
2. Der ab dem 17. Februar 2024 geltende Digital Services Act (DSA) enthält wichtige Fortschritte und kann einen Beitrag im weltweiten Kampf gegen Hass und Hetze leisten. Gleichzeitig führt der DSA in seiner jetzigen Fassung aber auch zu klaren Rückschritten gegenüber dem Schutzniveau des deutschen NetzDG. Einen solchen Rückschritt gegenüber der bisherigen Regelung in §3a NetzDG stellt die Ausgestaltung der unmittelbar geltenden, in Art. 18 DSA enthaltenen Meldepflicht dar: Der DSA fasst zum einen den Kreis meldepflichtiger Straftaten vom Wortlaut her enger als das NetzDG. Zum anderen wird der Umfang der Meldepflicht im DSA nicht hinreichend deutlich. Insbesondere ist klärungsbedürftig, inwiefern soziale Netzwerke Hass und Hetze melden müssen, die sich

eine Ergänzung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Netz und für die Schaffung von entsprechenden Leitlinien einsetzen.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.27

Hohe Regelungsdichte bei der Harmonisierung des materiellen Strafrechts in der Europäischen Union

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister beobachten, dass Gesetzesvorschläge der Europäischen Kommission zum materiellen Strafrecht zunehmend detailreicher werden und den Charakter von allgemeinen Mindestvorschriften zur Angleichung des Strafrechts zu verlieren drohen. Das betrifft insbesondere den Bereich des Sanktionenrechts.
2. Derartige weitreichende Zugriffe auf das nationale Strafrecht können den Mitgliedstaaten den Freiraum nehmen, ihr Strafrecht innerhalb ihres bekannten und in sich stimmigen (Sanktionen-)Systems zu gestalten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Lissabon-Urteil die Strafrechtspflege ausdrücklich als besonders sensibel für die demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit eines Verfassungsstaates eingestuft. Auch gewichtige Belange der Europäischen Union erfordern aber mitunter keine derart intensiven Eingriffe in die Souveränitätsbelange der Mitgliedstaaten, sondern lassen sich auch mit weniger weitreichenden Vorgaben verwirklichen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene auch weiterhin dafür einzusetzen, dass europäische Regelungen zum Strafrecht den Grundsätzen der Subsidiarität und

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.28

Strafrecht im Metaverse

Berichterstattung: Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der möglichen Weiterentwicklung des Internets hin zu einem oder mehreren Metaversen befasst. Sie stellen fest, dass die Entwicklung aktuell stark im Fluss und derzeit nicht absehbar ist, welche Richtung diese letztlich nehmen wird. Auch die in den letzten zwei Jahren sprunghaft gewachsenen Möglichkeiten und Leistungspotenziale von KI-Systemen sind dabei relevant.
2. Sie sind sich einig, dass auch in den Metaversen das Recht - und insbesondere auch das Strafrecht - effektiv durchgesetzt werden müssen. Die Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger müssen trotz technologischer Innovationen auch mit den Mitteln des Strafrechts wirksam geschützt werden. Hierzu bedarf es auch Strafnormen, die ggf. an die Weiterentwicklungen in den Metaversen angepasst werden müssen. Zugleich müssen sich auch die Strafverfolgungsbehörden weltweit auf neue Szenarien krimineller Aktivitäten vorbereiten.
3. Sie stimmen darin überein, dass sich die Justiz möglichst frühzeitig mit den tatsächlichen und rechtlichen Herausforderungen dieser technologischen Innovationen, aber auch mit ihren Chancen befassen muss. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz, die technischen Entwicklungen auch in rechtlicher Hinsicht eng zu begleiten und insbesondere

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.29

Strafrechtliche Verfolgung von sexuellem Missbrauch in Institutionen

Berichterstattung: Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Saarland, Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Verfolgung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs, der von Angehörigen von Institutionen, insbesondere den Kirchen, begangen wurde, befasst. Sie haben insbesondere über die dabei auftretenden Probleme bei der Strafverfolgung und die diesbezüglichen Anliegen der Opfer diskutiert.
2. Die Taten sind häufig dadurch gekennzeichnet, dass es sich um Mehrfachtäter handelt und die Taten erst spät zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen. Akten zu Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen früherer gleichgelagerter Vorwürfe sind häufig nicht mehr vorhanden, obwohl sie für die Beurteilung der neuen Vorwürfe relevant sein können.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit durch eine Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung und von § 494 Absatz 2 Satz 2 StPO unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf eine längere Aufbewahrung von Akten zu eingestellten Ermittlungsverfahren wegen Sexualstraftaten hingewirkt werden sollte, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass der Tatverdacht nicht vollständig ausgeräumt werden konnte.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.30

Besserer Schutz vor Straftaten im Internet - erweiterte Anwendung des deutschen Strafrechts

Berichterstattung: Bayern und Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit Straftaten im Internet befasst, bei denen die Tathandlung im Ausland begangen wird, die Tat sich aber in spezifischer Weise im Inland auf dort geschützte Rechtsgüter auswirkt.
2. Das geltende Recht erfasst diese Straftaten in seinen Regelungen zum Strafanwendungsrecht bislang nur unzureichend. Wichtige Fragen, die vornehmlich die Bestimmung des Erfolgsortes im Sinne des § 9 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) betreffen, sind nach wie vor ungeklärt. Dies führt nicht nur zu Rechtsunsicherheit, sondern auch zu Ergebnissen, die eine notwendige Strafverfolgung im Inland verhindern.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz um Prüfung, ob es einer Gesetzesänderung bedarf, die den Erfolgsbegriff in § 9 StGB näher ausformt und gegebenenfalls erweitert und durch strafverfahrensrechtliche Änderungen flankiert.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.31

Besserer Schutz vor Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Berichterstattung: Hessen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der anhaltend hohen Zahl an Fällen häuslicher Gewalt befasst. Dabei nehmen sie insbesondere mit Besorgnis zur Kenntnis, dass es immer wieder zu gewalttätigen Angriffen überwiegend auf Frauen kommt, oftmals durch den (Ex-)Partner im Trennungskontext.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz um Prüfung eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfes mit dem Ziel, Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz aufgrund von häuslicher Gewalt effektiver durchzusetzen. Sie halten es zudem für erwägenswert, in diese Prüfung auch die Möglichkeit des Einsatzes einer Elektronischen Aufenthaltsüberwachung einzubeziehen und dabei in besonderem Maße den mit einem solchen Einsatz regelmäßig verbundenen erheblichen Grundrechtseingriff, die mit einer entsprechenden Anordnung verbundenen Auswirkungen auf die zu schützende Person sowie mögliche praktische Grenzen in der Umsetzbarkeit zu berücksichtigen. Sie bitten darum, auf der Herbstkonferenz über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, den Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder über den gegenständlichen Beschluss zu informieren.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.32

Schließung von Strafbarkeitslücken beim Einschleusen von Ausländern

Berichterstattung: Brandenburg, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Strafbarkeit des Einschleusens von Ausländern gemäß §§ 96, 97 AufenthG befasst.
2. Sie stellen fest, dass die Geltung des Grundsatzes der limitierten Akzessorietät bei den Schleusungsdelikten, insbesondere beim Einschleusen unbegleiteter minderjähriger Ausländer gemäß § 96 Absatz 2 Satz 2 AufenthG, zu Strafbarkeitslücken und Wertungswidersprüchen führt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es vor diesem Hintergrund für geboten, die §§ 96, 97 AufenthG, etwa durch deren Umgestaltung in nichtakzessorische Delikte, zu überarbeiten, um die Strafbarkeitslücken zu schließen und die bestehenden Wertungswidersprüche zu beseitigen.
4. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, an die Bundesministerin des Innern und für Heimat heranzutreten, um diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.33

Jahresbericht 2023 über die Beteiligung der Länder in EU-Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafrechts

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den gemeinsamen Bericht der Ländervertreterinnen und Ländervertreter im Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und in der Arbeitsgruppe Strafrechtliche Zusammenarbeit über die Beteiligung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union zur Kenntnis.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.34

Bekämpfung von Geldautomatensprengungen

Berichterstattung: Bayern und Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass Geldautomatensprengungen immer mehr zunehmen und zugleich immer gewalttätiger werden. Sie sind sich darin einig, dass auch von strafrechtlicher Seite weiterhin ein entschiedenes Einschreiten erforderlich ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen die Banken und die Automatenhersteller in der Verantwortung, es den Tätern so schwer wie möglich zu machen. Sie halten es daher insbesondere für geboten, die elektronische Überwachung und den Einsatz von Einfärbe- und Klebesystemen bei den Geldscheinen zu verstärken und Bargeldbestände zu verringern. So wird für die Täter das Entdeckungsrisiko erhöht und der Tatanreiz erheblich reduziert.
3. Eine noch intensivere Bekämpfung der Geldautomatensprengungen durch die Strafjustiz ist durch Konzentration der Ermittlungen bei einzelnen Staatsanwaltschaften möglich. Nach dem Grundsatz „Eine Tatserie, eine Staatsanwaltschaft“ sollen die Ermittlungen zu im Zusammenhang stehenden Taten gesammelt geführt werden, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten.

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.35

Mutterschutz für ehrenamtliche Richterinnen

Berichterstattung: Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Anwendbarkeit der vor- und nachgeburtlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes auf die ehrenamtlichen Richterinnen erörtert.
2. Sie stellen fest, dass die Rechtslage zum vor- und nachgeburtlichen Schutz von Berufsrichterinnen und ehrenamtlichen Richterinnen unterschiedlich ist.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für eine Regelung zum vor- und nachgeburtlichen Schutz der ehrenamtlichen Richterinnen aus und bitten den Bundesminister der Justiz, den Sachverhalt insgesamt zu prüfen und einen Regelungsvorschlag vorzulegen.